

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags	
	a) Unbeschadet der Ziffern 5.2.6 und 5.16 dieses Verzeichnisses, entsprechend § 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50
	b) wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr entsprechend (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	2,50 - 2.500,00
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 - 100,00
4	Auskünfte	
	a) Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 - 50,00
	b) mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
4.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	15,00
4.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Allgemeines	
	Berechnung der Gebühren	
	a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	b) Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden zu berechnen.	50,00 pro Stunde
	c) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
5.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
5.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1 ‰ der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 75,00
5.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	1 ‰ der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 75,00
5.2.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00
5.2.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren.	47,00 pro Stunde
5.2.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO / § 47 LBO	30,00 - 500,00
5.2.6	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	30,00 - 500,00
5.2.7	Ermessensentscheidungen nach der BauNVO, Zulassungen nach § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO	30,00 - 1.000,00
5.3	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	
5.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 ‰ der Baukosten, mind. 100,00
5.3.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	100,00 - 5.000,00
5.4	Baugenehmigung (§ 58 LBO und Zustimmung § 70 LBO)	
5.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mind. 100,00
5.4.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 - 5.000,00
5.4.3	Genehmigung von Werbeanlagen	100,00 - 2.500,00
5.4.4	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden.	3-fache der Gebühr nach Ziffer 5.4.1 oder 5.4.2
5.4.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	6 ‰ der Baukosten, mind. 100,00
5.4.6	Je Teilbaufreigabe	50,00
5.4.7	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5 ‰ der Baukosten, mind. 100,00

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
5.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	
5.5.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1,5 % der Teilbaukosten, mind. 100,00
5.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 - 5.000,00
5.6	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	
5.6.1	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 - 10.000,00
5.7	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	100,00 - 1.500,00
5.8	Verlängerungen	
	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 5.3, 5.4, 5.5	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 125,00
5.9	Baulasterklärung (§ 71 LBO)	
	Bearbeitung der Baulasterklärung	50,00 - 750,00
5.10	Anordnungen	
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	100,00 - 5.000,00
5.11	Bauüberwachung/Abnahmen	
5.11.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,5 % der Baukosten für Abnahme, mind. 60,00
5.11.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	48,00 pro Stunde
5.11.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	48,00 pro Stunde
5.11.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle oder Abnahme fliegender Bauten	48,00 pro Stunde
5.12	Brandverhütungsschau	
5.12.1	Brandverhütungsschau, inkl. Vorbereitung und Nachschau	53,00 pro Stunde
5.13	Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht	50,00 - 1.500,00
5.14	Denkmalschutz	
5.14.1	Denkmalschutzrechtliche Zustimmungen	50,00 - 3.000,00
5.14.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50,00 - 3.000,00

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
5.14.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	50,00 - 3.000,00
5.14.4	bei bescheinigten Aufwendungen bis	
	2.500,00 EUR	50,00
	25.000,00 EUR	100,00
	50.000,00 EUR	150,00
	250.000,00 EUR	400,00
	500.000,00 EUR	600,00
	je weitere 500.000,00 EUR	500,00
5.15	Zurücknahme eines Antrags	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis 10/10 der Gebühren entsprechend Ziffer 5, mind. 100,00
5.16	Ablehnung eines Antrags	
	Unbeschadet der Ziffer 5.2.6 dieses Verzeichnisses. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr erhoben.	1/10 bis 10/10 der Gebühren entsprechend Ziffer 5, mind. 100,00
6	Befreiung soweit nicht Ziffer 5.6 (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 - 500,00
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 - 125,00
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 5,00, mind. 1,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 2,50, mind. 1,50
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 - 50,00

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 - 25,00
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 - 15,00
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 - 50,00
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 - 100,00
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 - 200,00
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- Euro Wert Aushändigung an den Finder gebührenfrei	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50
11.2	bei Sachen über 500,-- Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 - 500,00
13	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands - nicht für Gutachten des Gutachterausschusses	1 % - 5 %, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 12,50
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 - 50,00
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 - 25,00

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
15	Gaststättenrecht	
15.1	Gaststättenkonzessionen	
15.1.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	300,00 - 3.000,00
15.1.2	Sonstige Fälle einer persönlichen Gaststättenerlaubnis (z.B. Erweiterungen, Änderungen der Räume oder der Betriebsart)	100,00 - 1.500,00
15.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	100,00
15.1.4	Nachträgliche Auflagen zur Gaststättenerlaubnis	15,00 - 300,00
15.2	Andere gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
15.2.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	20,00 - 200,00
15.2.2	Sperrzeitverkürzung	15,00 - 300,00
15.2.3	Stellvertretungserlaubnis	50,00 - 1.000,00
15.2.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	100,00
16	Gewerberecht	
16.1	Gewerberegister	
16.1.1	Bestätigung Gewerbeanmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00
16.1.2	Bestätigung Gewerbeum- und -abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00
16.1.3	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	Nach zeitl. Aufwand mind. 7,50
16.1.4	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	Nach zeitl. Aufwand mind. 9,50
16.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
16.2.2	Erlaubnis für die Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	100,00 - 1.500,00
16.2.3	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	200,00 - 2.000,00
16.2.4	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	40,00
16.2.5	Erlaubnis für andere Spiele (§ 33 d GewO)	150,00 - 1.500,00
16.2.6	Erlaubnis für eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen (§ 33 i GewO)	180,00 - 5.000,00
16.2.7	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)	200,00 - 1.500,00
16.2.8	Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)	180,00 - 1.500,00
16.2.9	Erlaubnis für ein Versteigerergewerbe (§ 34 b Abs. 1 GewO)	180,00 - 1.500,00
16.2.10	Öffentliche Bestellung eines Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	90,00 - 750,00
16.2.15	Genehmigung für Spiele im Reisegewerbe (§ 60 a GewO)	50,00 - 500,00
17	Kirchenaustrittsverfahren Amtshandlungen je Person	10,00 - 50,00
18	Melderecht	
18.1	Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2, und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 - 2.500,00

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,50
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	10,00 - 2.500,00
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestfunk bzw. GEZ je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15
18.2.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00
18.3	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 - 500,00
18.5	Gebührenfrei sind	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
19	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
19.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 - 250,00
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1, mind. 2,00
20	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 - 200,00
21	Schreibgebühren	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
21.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
21.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,50
21.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,00
21.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang und Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 - 2,50
22	Fischerei	
22.1	Fischereischein	
22.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00
22.1.2	Verlängerung des Fischereischeins auf Lebenszeit	10,00
22.1.3	Jahresfischereischein	20,00
22.1.4	Jugendfischereischein	5,00
22.1.5	Nachträgliche Einziehung der Fischereiabgabe (für 1,5 oder 10 Jahre)	7,50
23	Zurücknahme eines Antrags Unbeschadet der Ziffer 5.15 dieses Verzeichnisses, entsprechend § 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung.	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50